



## **Statuten**

des Vereins

### **Ukraine Recovery Aid**

mit Sitz in Lenzburg (AG), Schweiz

---

#### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

#### **Ukraine Recovery Aid (URA)**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lenzburg (AG). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### **Artikel 2 Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt humanitäre Hilfe zu leisten und den Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen. Darüber hinaus fördert er den interkulturellen Austausch zwischen der Schweiz und der Ukraine. Zur Erreichung dieser Ziele organisiert der Verein gezielt Anlässe und Projekte. Dabei arbeitet der Verein eng mit internationalen Organisationen, staatlichen Stellen sowie anderen gemeinnützigen Initiativen in der Ukraine und in der Schweiz zusammen. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **Artikel 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein nach Möglichkeiten über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Fundraising, dem Vereinsvermögen und aus Leistungsvereinbarungen.
- Zuwendungen aller Art, insbesondere Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.
- Subventionen, etc.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und Beiräte des Vereins sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 4      Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder

Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## **Artikel 5      Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Artikel 6      Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## **Artikel 7      Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Artikel 8      Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach

Schluss des Vereinsjahres. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Kenntnisnahme der Mitgliederbeiträge.
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- j) Änderung der Statuten.
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Artikel 9      Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen/Beiräte) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein

Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven geregelten Spesen und Barauslagen.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögen
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

#### **Artikel 10 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **Artikel 11 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für rechtlich bindende Geschäfte und den Zahlungsverkehr kollektiv zu zweien. Ausnahmen mit Einzelunterschrift werden schriftlich geregelt und angemessen begrenzt.

#### **Artikel 12 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 13 Datenschutz**

Der Verein erhebt ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

#### **Artikel 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 Quote der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Artikel 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.10.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

**Artikel 16 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Datum, Ort: Lenzburg, 23.10.2024